Bundesrat Drucksache **420/2/97**

02.07.97

Antrag
des Landes Niedersachsen

Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz - IuKDG)

Punkt 9 der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

Nach Auffassung des Bundesrates weist der Gesetzesbeschluß eine Reihe von Mängeln auf. Um jedoch das gleichzeitige Inkrafttreten des Mediendienste-Staatsvertrages und des Gesetzes nicht unmöglich zu machen, sieht der Bundesrat davon ab, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes einberufen wird.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung jedoch auf, unverzüglich auf Gesetzesänderungen hinzuwirken, die diese Mängel wie folgt beheben:

1. Signaturgesetz (Artikel 3)

Die Genehmigung zum Betrieb einer Zertifizierungsstelle ist davon abhängig zu machen, daß die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers positiv festgestellt ist. Für Schäden, die Dritten durch die Tätigkeit der Zertifizierungsstelle entstehen, ist eine spezifische Haftungsregelung, erforderlichenfalls mit einer Beweiserleichterung, einzuführen. Außerdem ist eine ausreichende Deckungsvorsorge vorzuschreiben.
Solange solche Regelungen fehlen, ist die Gefahr zu groß, daß Teilnehmer am Rechtsverkehr Schaden erleiden, und es kann deshalb nicht damit gerechnet werden, daß der digitalen Signatur das notwendige Vertrauen entgegengebracht wird.

2. Jugendschutzgesetz

Das Jugendschutzgesetz ist so zu ändern, daß ein präventiver Jugendschutz stattfindet. Es muß sichergestellt werden, daß Bildschirmspiele und Telespiele sowie Computerspiele und jugendbeeinträchtigende Videos (Video on demand) vor ihrer Verbreitung der Prüfung der obersten Landesjugendbehörden unterliegen.

Ausgeliefert am 0 3. JULI 1997

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

3. Urheberrechtsgesetz

Das Urheberrechtsgesetz ist dahin zu ändern, daß für den öffentlichen Verleih von Datenbank-Exemplaren keine Vergütung an den Datenbankhersteller zu zahlen ist und das Vervielfältigungen aus Datenbanken auch für Prüfungszwecke zulässig sind.
Diese Änderungen sollten im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens betreffend den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (Drucks. 13/4796) verwirklicht werden.

4. Telekommunikationsgesetz

Durch eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes ist sicherzustellen, daß Rundfunk und Mediendienste auch dann diskriminierungsfreien Zugang zu Telekommunikationsnetzen erhalten, wenn ein Netzbetreiber nicht über eine marktbeherrschende Stellung verfügt.